

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart – Otto-Graf-Institut (FMPA)) Universität Stuttgart

Vom 24. Juni 2010

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Juni 2010 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart – Otto-Graf-Institut (FMPA)) Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben

- (1) Die Staatliche Materialprüfungsanstalt (MPA) Universität Stuttgart und die Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen – Otto-Graf-Institut – (FMPA) ist unter dem Namen „Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart – Otto-Graf-Institut (FMPA)) Universität Stuttgart“ eine zentrale Betriebseinrichtung und Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart (§ 15 Abs. 7 LHG) und dem Rektorat zugeordnet. Sie ermöglicht den Instituten der Universität Stuttgart, insbesondere denen des konstruktiven Ingenieurbaus der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, die Durchführung von experimentellen Arbeiten.
- (2) Der Materialprüfungsanstalt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich:
 - a) der Werkstoff- und Bauteilprüfung,
 - b) der Werkstoffentwicklung und -optimierung,
 - c) der Bauteilsicherheit und -auslegung;
 2. Kooperation mit der Industrie, speziell im Bereich KMU in den Arbeitsfeldern Technologietransfer wie z. B. Schadensverhütung, moderne Berechnungsmethoden, beanspruchungsgerechte Werkstoffauswahl, werkstoffgerechte Fertigungsmethoden;
 3. Konformitätsüberprüfungen mit bestehenden Regelwerken und Richtlinien, Zertifizierung von Produkten;
 4. Mitarbeit in Normen- und Sachverständigenausschüssen, Unterhaltung von DKD-Stellen.

§ 2 Leitung

- (1) Die Materialprüfungsanstalt wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus zwei wissenschaftlichen Direktoren, zwei stellvertretenden wissenschaftlichen

Direktoren und einem kaufmännischen Direktor. Ein wissenschaftlicher Direktor ist in Personalunion Leiter des der Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zugeordneten Instituts für Werkstoffe im Bauwesen, der zweite wissenschaftliche Direktor ist in Personalunion Leiter des der Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik zugeordneten Instituts für Materialprüfung, Werkstoffkunde und Festigkeitslehre. Das Direktorium ist für die mittel- und langfristige Planung der Materialprüfungsanstalt zuständig. Diese Planung muss auf die Gesamtplanung der Universität Stuttgart abgestimmt sein, die Festlegung der wissenschaftlichen Schwerpunkte und Forschungsgebiete, die Investitionen, die Einrichtung und Schließung von Geschäftsfeldern sowie den Jahresplan enthalten und bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.

- (2) Die Materialprüfungsanstalt hat einen geschäftsführenden Direktor, der vom Rektorat aus dem Kreis der wissenschaftlichen Direktoren für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich. Der geschäftsführende Direktor vertritt die Materialprüfungsanstalt gegenüber Dritten, soweit nicht die zentrale Universitätsverwaltung oder das Rektorat zuständig sind. Der geschäftsführende Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben der Materialprüfungsanstalt in Forschung und Materialprüfung unter Beachtung von § 3 LHG verantwortlich.
- (3) Der jeweils stellvertretende wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors des entsprechenden Bereichs vom Rektorat bestellt. Die stellvertretenden wissenschaftlichen Direktoren sind insbesondere für das interne operative Geschäft zuständig.
- (4) Der kaufmännische Direktor wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Direktoren vom Rektorat bestellt. Der kaufmännische Direktor ist verantwortlich für die Bereiche Buchhaltung, Einkauf sowie die allgemeine Verwaltung. Er verantwortet gegenüber dem Direktorium und dem Rektorat die Quartals- und Jahresabschlüsse, die Projektkalkulation und das Projektcontrolling. Er ist für die Bereiche Kreditoren und Debitoren, den Zahlungsverkehr, insbesondere die Mittelanforderungen bei Projektträgern und die Umsatzsteuererklärung verantwortlich. Er ist der Ansprechpartner für Rechnungsprüfer des Landes, des Bundes und der EU. Er wirkt mit bei Vertragsverhandlungen und ist verantwortlich für die kaufmännische Abwicklung von Verträgen. Der kaufmännische Direktor berichtet regelmäßig dem geschäftsführenden Direktor und bei Bedarf dem Direktorium sowie dem Rektorat.
- (5) Die Sitzungen des Direktoriums werden vom geschäftsführenden Direktor einberufen, der den Vorsitz führt. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit im Direktorium entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Direktors. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der geschäftsführende Direktor für das Direktorium. Er hat dieses unverzüglich zu unterrichten. Sitzungen des Direktoriums müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn das Rektorat dies verlangt.

§ 3 Gliederung

Die Materialprüfungsanstalt ist in Fachabteilungen sowie zentrale technische Einrichtungen und eine zentrale Verwaltung gegliedert. Sie sind Organisationseinheiten der Materialprüfungsanstalt für ein sachlich abgegrenztes Aufgabengebiet. Näheres ist durch die Geschäftsordnung zu regeln, die vom Direktorium beschlossen wird und der Zustimmung des Rektorats bedarf.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Materialprüfungsanstalt wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat wird gebildet aus bis zu fünf Professoren von Lehrstühlen der Universität Stuttgart, die dem Nutzerkreis der Materialprüfungsanstalt angehören, und weiteren sechs der Universität Stuttgart nicht angehörenden Personen aus der Industrie. Sie werden vom Direktorium vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus den der Universität Stuttgart angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Beirats einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens einmal jährlich ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Direktoriums oder des Rektorats einzuberufen.

§ 5 Benutzung der Einrichtungen der Materialprüfungsanstalt

- (1) Die Einrichtungen der Materialprüfungsanstalt stehen allen Angehörigen der Materialprüfungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch das Direktorium zur Verfügung. Die Basis für den internen Geschäftsablauf ist das Qualitätshandbuch (QMH) nach EN 17025 bzw. ISO 9000.
- (2) Personen, die der Materialprüfungsanstalt nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Professoren, Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden bzw. Studienarbeiter) benötigen zur Benutzung der Einrichtungen der Materialprüfungsanstalt eine Genehmigung des für den entsprechenden Bereich zuständigen wissenschaftlichen Direktors. Die wissenschaftlichen Direktoren können die Erteilung der Genehmigung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs auf den stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor oder jeweiligen Abteilungsleiter delegieren. Unabhängig von der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung sind die zuständigen Abteilungsleiter im konkreten Einzelfall rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Materialprüfungsanstalt so zu benutzen, dass die Aufgaben der Materialprüfungsanstalt erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:
 1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 2. die Einrichtungen der Materialprüfungsanstalt sorgfältig und schonend zu benutzen,
 3. die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
 4. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem geschäftsführenden Direktor zu melden,
 5. in den Räumen der Materialprüfungsanstalt und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Beauftragten der Materialprüfungsanstalt Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und Personal der Materialprüfungsanstalt durch andere Institute der Universität Stuttgart sind die vom Preisprüfer anerkannten Selbstkosten nach den jeweils geltenden Sätzen zu entrichten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Der Materialprüfungsanstalt obliegt im Rahmen der Zuweisung durch die Zentrale Verwaltung der Universität Stuttgart die Verwaltung der Personalstellen und Sach- bzw. Finanzmittel, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Materialprüfungsanstalt (MPA Stuttgart – Otto Graf Institut (FMPA)) Universität Stuttgart vom 16. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 100 vom 7. Juli 2003) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. Juni 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor